

+

Begründung zum Bebauungsplan der Stadt Bad Säckingen
Nr. 2 "Altstadt II"
I. Änderung

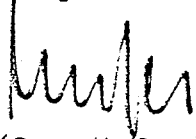
Im Laufe der Durchführung von Objektsanierungen und weiteren Gesrpächen mit Sanierungs-betroffenen im Rahmen der Altstadt-sanierungsmaßnahme hat sich deutlich gezeigt, daß die auf dem Grundstück Lgb. Nr. 38 mit einem "öffentlichen Gehrecht" ausgewiesene Fußgängerpassage nicht die erwarteten Vorteile bietet.

Die Fußgängerpassage wird von den Fußgängern aller Voraussicht nach nicht angenommen, weil durch die vorhandene Bausubstanz (das Gebäude ist ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutz-gesetz) die Herstellung einer großen und entsprechend breiten Passage doch nicht möglich ist. Die Errichtung einer Passage würde außer Verhältnis zum erwarteten Nutzeffekt stehen. Außerdem besteht die Gefahr, daß durch die räumliche Enge der Passage auch auf Dauer ein Schmutzwinkel entsteht.

Es erscheint für die Fußgänger zumutbar, daß sie entweder über die Rheinbadstraße und Rheinallee oder über die Rheinbadstraße und Steinbrückstraße vom Rheintalzentrum zum Münsterplatz und in umgekehrter Richtung gehen.

Bad Säckingen, 28. Mai 1979

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)
Bürgermeister

1. Bebauungsplan-⁴Änderung

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I. S. 34.)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 17. Juli 1979

